



Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr beschlossen.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer und der Einkommensteuer vor:

- Die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge in § 3d Absatz 1 KraftStG wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 in eine zehnjährige Befreiung umgewandelt. Darüber hinaus wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro- Umrüstungen ausgeweitet.
- Steuerbefreit werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG - neu -). Ladevorrichtung in diesem Sinne ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen, z.B. die Installation oder Inbetriebnahme der Ladevorrichtung.
- Der Arbeitgeber erhält zudem die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG - neu -). Die Regelungen werden befristet für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.12.2020.

Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz noch zustimmen. Derzeit „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr“. Pressemitteilung v. 18.05.2016)

Anmerkung: Flankierend hierzu hat die Bundesregierung ebenfalls den Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Absatzes elektrisch betriebener Fahrzeuge zur Kenntnis genommen. Die Richtlinie regelt den Umweltbonus für Elektrofahrzeuge - die sogenannte Kaufprämie. Diese wurde am 16.06.2016 von der EU-Kommission genehmigt, sodass sie nun dem Haushalts- und Wirtschaftsausschuss des Bundestages vorgelegt werden kann.

Vorgesehen ist, einen Betrag von 4.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge und von 3.000 Euro für Plug-in-Hybride zu gewähren. Das zu fördernde Elektroauto darf in der Basisausstattung höchstens 60.000 Euro (netto) kosten. Bund und Industrie tragen jeweils die Hälfte des Zuschusses. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro, längstens jedoch bis 2019.

Mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger und dem In-Kraft-Treten können Anträge vom Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) entgegengenommen werden. Die Förderung gilt rückwirkend für Kauf- oder Leasingverträge, die ab dem 18.05.2016 abgeschlossen wurden und die Bedingungen der Förderrichtlinie erfüllen.

Weitere Infos hierzu hat das BAFA auf seiner Homepage veröffentlicht

Ihre

Lohn + Gehalt Service GmbH